

Verordnung

der Kreisstadt Mühldorf a. Inn über die Freigabe
von verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2024

Aufgrund § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchIG)
in Verbindung mit § 12 der Delegationsverordnung erlässt die Kreisstadt Mühldorf a. Inn
folgende Verordnung:

§ 1

Im Jahr 2024 werden anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen
in der Zeit von 12.00 - 17.00 Uhr für den Verkauf frei gegeben:

Sonntag, im Bereich	17.03.2024	Autosonntag Altstadt
Sonntag, im Bereich	05.05.2024	Mercato Bella Italia Altstadt
Sonntag, im Bereich	27.10.2024	Simon-Judi-Markt Altstadt

§ 2

Die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit, insbesondere
die Vorschriften der Arbeitszeitordnung, des Jugendarbeitsschutz- und Mutterschutzgesetzes
werden von den nach dem Ladenschlussgesetz zulässigen Offenhaltungszeiten nicht berührt.
Auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände § 24 LadSchIG wird hingewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mühldorf am Inn, 01.02.2024

Kreisstadt Mühldorf a. Inn



Michael Hetzl
1. Bürgermeister